

# Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug der Baugesetze**  
**Hier: Satzungsbeschluss der 3. Erweiterung und  
Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet  
„Am Stadtweg“**

Az: 610/2020

Die Gemeinde Buxheim hat mit dem Beschluss vom 19.10.2020 die 3. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Am Stadtweg“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Buxheim, Kirchplatz 2, 87740 Buxheim während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>Montag zusätzlich</b>	<b>14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08:00 Uhr bis 13:00 Uhr</b>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Buxheim, 23.10.2020



Wolfgang Schmidt  
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel

angeheftet am: 26.10.2020

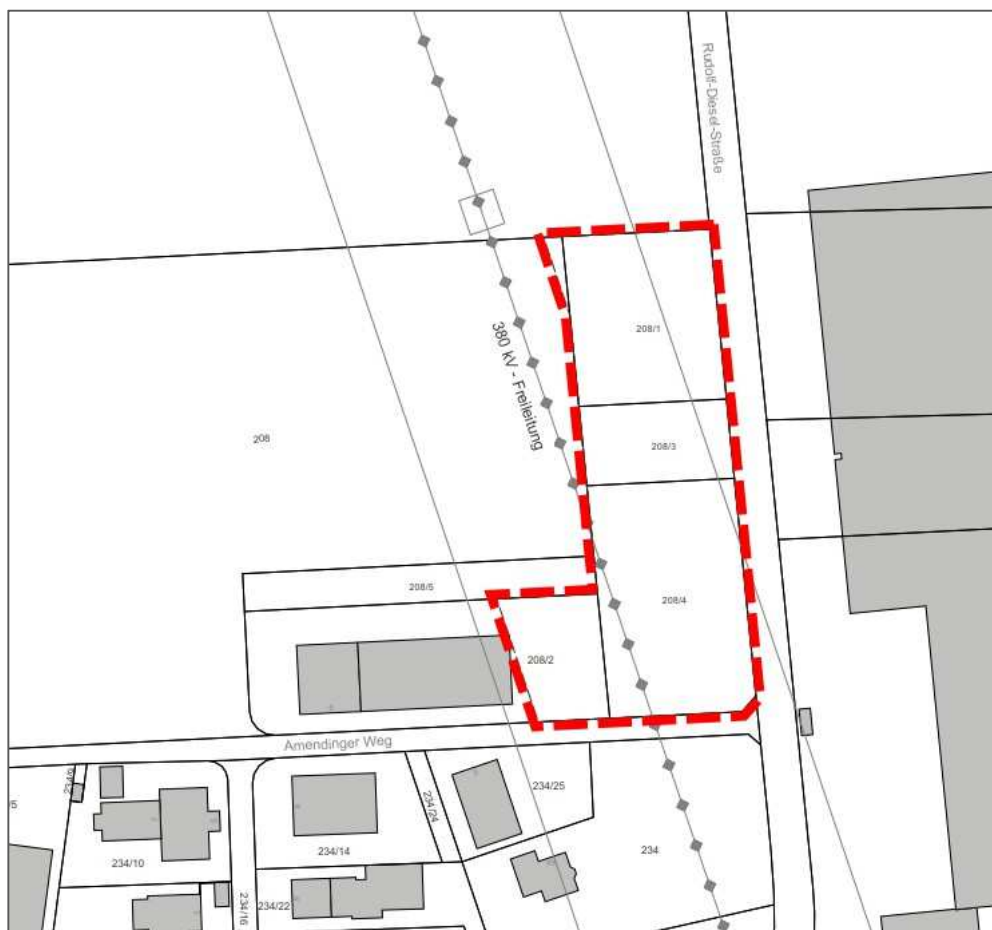
abgenommen am: \_\_\_\_\_

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



(nichtmaßstäblicher Lageplan)